

Feststellungsverfügung betreffend den Geldspielautomaten CASINO ROYALE V 4.1

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 24. Januar 2007:

1. In Gutheissung des Gesuches vom 19. Dezember 2006 wird der Geldspielautomat CASINO ROYALE 4.1 als Geschicklichkeitsspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 SBG qualifiziert.
2. Das Aufstellen und der Betrieb des Geldspielautomaten CASINO ROYALE Version 4.1 ist, unter Vorbehalt anderer rechtlicher Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen, zulässig.
3. Jede Änderung des Gerätes muss vorgängig der Eidgenössischen Spielbankenkommission zur Prüfung und Bewilligung unterbreitet werden.
4. Die Verfahrenskosten von 6300 Franken werden der Escor Automaten AG auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zu bezahlen. Eine entsprechende Rechnung wird zugestellt.
5. Zustellung an und Publikation:
 - A. Escor Automaten AG, Industriestrasse 34, 3186 Düringen
 - B. Kantone mit Abbildung
 - C. Im Bundesblatt
6. Der Beschwerde gegen vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Artikel 55 VwVG, SR 172.021 entzogen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

6. Februar 2007

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider